



Neu in 2021: Abschreibung von Computerhardware und Software im ersten Jahr

www.pbu-cad.de

Den Kernbereich der Digitalisierung bilden die Computerhardware (einschließlich der dazu gehörenden Peripheriegeräte) sowie die für die Dateneingabe und -verarbeitung erforderliche Betriebs- und Anwendersoftware. Diese Wirtschaftsgüter unterliegen aufgrund des raschen technischen Fortschritts einem immer schnelleren Wandel. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die der Abschreibung nach § 7 Einkommensteuergesetz (EStG) zugrunde zu legen ist, wurde für diese Wirtschaftsgüter allerdings seit rund 20 Jahren nicht mehr geprüft und bedarf deshalb einer Anpassung an die geänderten tatsächlichen Verhältnisse.

Das Bundesfinanzministerium hat in seinem BMF-Schreiben vom 26.02.2021 die betriebliche Nutzungsdauer von Computerhardware (einschließlich der dazu gehörenden Peripheriegeräte) sowie die für die Dateneingabe und -verarbeitung erforderliche Betriebs- und Anwendersoftware **von 3 Jahren auf 1 Jahr verringert**. Durch diese Änderung können diese Wirtschaftsgüter jetzt bereits im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden.

Was bedeutet Computerhardware und Software?

Computerhardware:

Das umfasst: Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie Peripheriegeräte.

Software:

Gemeint sind: Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Dazu gehören auch die nicht technisch physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung, sowie neben Standardanwendungen auch auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen wie CAD-, PDM-, PLM- oder ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

Ab wann gilt die Regelung?

Die neue Regelung gilt rückwirkend zum 01.01.2021 und findet erstmals Anwendung in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden. In Gewinnermittlungen nach dem 31. Dezember 2020 können die Grundsätze des Schreibens auch auf entsprechende Wirtschaftsgüter angewandt werden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde.

IHRE VORTEILE

- Anschaffung von Software und Hardware wirkt sich bereits im ersten Jahr steuerlich aus
- Kosten für Implementierung, Installation oder individuelle Programmierungen werden ebenfalls berücksichtigt
- Digitale Wirtschaftsgüter, die vor 2021 angeschafft wurden, können mit Restbuchwert vollständig abgeschrieben werden

**Quelle: BMF-Schreiben
des Bundesfinanzministeriums vom 26.02.2021*

